



Dr. Mario Marti,  
Rechtsanwalt bei  
Kellerhals Carrard,  
Bern, und Bau-  
rechtsspezialist.

**Wir projektieren eine Hallenerweiterung in einem Fabrikgebäude. Entgegen unserer Empfehlung will der Bauherr eine günstigere Unternehmervariante wählen. Müssen wir abmahnen?**

Sie sprechen die Abmahnungspflicht an, wie sie in Art. 1.2.6 der SIA LHO geregelt ist: Der Planer muss «unzweckmässige Anordnungen und Begehren» des Auftraggebers abmahnen. Die Abmahnungspflicht ist Ausfluss der Aufklärungspflicht, der jeder Beauftragte unterworfen ist. Der Planer hat gegenüber dem Auftraggeber eine «umfassende Interessenwahrungspflicht». Dazu gehört, dass der Planer den Auftraggeber über die Tragweite seiner Entscheidungen und Weisungen aufzuklären hat. Der Auftraggeber muss in der Lage sein, gut informiert und in Abwägung aller wichtigen Aspekte seine Entscheidung fällen zu können. Wenn der Auftraggeber einen Entscheid trotz anderslautender Empfehlung des Planers fällt, ist dies grundsätzlich zu respektieren. Der Planer tut dann aber gut daran, seine (Mit-)Verantwortung für die Ausführung der entsprechenden Weisung abzulehnen. Er tut dies mit der Abmahnung. Es empfiehlt sich, eine Abmahnung schriftlich vorzunehmen; wird das Thema an einer Sitzung besprochen, ist sie korrekt zu protokollieren. Die Abmahnung muss den Sachverhalt und die Empfehlung des Planers darstellen (inkl. allfälliger Risiken). Explizit soll die Verantwortung für die gewählte Methode abgelehnt werden. In Ihrem Fall empfiehlt sich sicher eine entsprechende Mitteilung an den Auftraggeber. Und zum Schluss: Achtung bei Risiken für Leib und Leben: Einer strafrechtlichen Mitverantwortung bei der Verletzung von Regeln der Baukunde kann man sich auch mittels Abmahnung nicht entledigen. ■

Haben Sie eine Frage an unseren  
Rechtsexperten? Mailen Sie diese an  
redaktion@diebaustellen.ch

## Die höchsten Aussichtsplattformen der Welt

Wo hoch gebaut wird, wird der Öffentlichkeit gerne auch Aussicht gewährt. Im Rennen um die höchsten Aussichtsplattformen liegen die Asiaten vorne. Die Schweiz spielt eine natürliche Sonderrolle. Text: Beat Matter

Sehr hohe Bauten bieten der Öffentlichkeit gerne die Möglichkeit, auf Aussichtsplattformen die Höhe etwas mitzugenießen. Sei es als Zückerchen in den Verhandlungen mit Baubehörden oder als wirksame Massnahme, um ein geplantes Gebäude breit gesellschaftsfähig zu machen. Hohe Aussichtsplattformen sind beliebt – vermutlich seit es Hochhäuser gibt. Da es mittlerweile viele und immer mehr Hochhäuser gibt, findet ein reger Wettbewerb um Rekorde aller Art statt. Kein Wunder, sind auch die Aussichtsplattformen längst zur Rekordkategorie geworden, weltweit. Um atemberaubende Aussichtsplattformen zu finden, muss der Schweizer Adrenalin-Junkie jedoch nicht weit reisen. Allerdings ist die Schweiz naturgemäss ein Aussichts-Spezialfall, der zu guten Teilen in einer eigenen Rekordkategorie bewertet werden muss. Mit zahllosen Bergflanken gesegnet, reichen hierzulande schliesslich oftmals vergleichsweise kleine Bauwerke, um unfassbare Aussichten bequem zugänglich zu machen. Die Aussichtsplattform Gemmi in Leukerbad ist ein Beispiel dafür. Mit einer bloss zehn Meter auskragenden Stahlplattform auf der Sonnenterrasse des Restaurants Wildstrubel geniessen Besucher hier eine Aussicht wie von einem 300 Meter hohen Hochhaus. Von flachem Grund auf gebaute Hochhäuser kennen wir in der Schweiz in dieser Höhe noch nicht. Doch immerhin bieten auch die hierzulande bestehenden hohen Häuser gerne öffentliche Aussicht: So etwa der Prime Tower in Zürich, dem mit 126 Meter kurzzeitig höchsten Gebäude des Landes, bevor er 2015 vom Roche-Bau-1 übertagt wurde. Eine Zeitlang war beim Prime Tower die Rede von einer öffentlichen Aussichtsplattform auf dem Dach. Aus wirtschaftlichen

Gründen wurde dann aber doch darauf verzichtet. Zugänglich heute ist immerhin die Bar im obersten Prime-Tower-Geschoss. Auch im Roche-Turm befindet sich zuoberst ein Restaurant. Dieses steht jedoch ausschliesslich Mitarbeitenden offen.

### Asiatischer Rekord

Nach Eröffnung des Burj Khalifa im Januar 2010 beheimatete das höchste Gebäude der Welt (828 Meter) während fünf Jahren auch die höchste Aussichtsplattform an einem freistehenden Gebäude. Zunächst war diese auf 452 Meter über Grund angelegt – auf der 124. Etage. Weil 2011 im Canton Tower im chinesischen Guangzhou eine Besucherplattform auf 488 Meter Höhe eröffnet wurde, legte man in Dubai Ende 2014 noch einen drauf und realisierte 24 Etagen weiter oben, auf 550 Meter Höhe, eine neue Rekord-Aussichtsplattform. Sie hielt den Spitzenplatz aber nur kurz. Denn bereits 2015 ging er nach Shanghai, wo mit dem 632 Meter hohen Shanghai Tower nicht nur das zweithöchste Gebäude der Welt, sondern zugleich auch der neue Rekordhalter unter den Aussichtsplattformen eingeweiht wurde. Diese bietet den Besuchern Aussicht aus 561 Meter Höhe. Das ist nicht nur höher als im Burj Khalifa, sondern auch deutlich höher als auf all den alternativen Plattformen auf Fernsehtürmen, Brücken oder Staudämmen, die ebenfalls gerne mit ihren Werten werben. Doch wo sind in diesem Spiel eigentlich die USA? Abgeschlagen! Die Glasplattform des Willis Tower in Chicago liegt auf 412 Meter. Die Plattform im One World Trade Center in New York liegt gar nur auf 380 Meter. Jene des Trump Towers wäre vermutlich die Höchste, würde man den Präsidenten fragen. ■